

Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz)

Vom Volke angenommen am 22. September 1985 ¹⁾

Art. 1

¹ Dieses Gesetz bestimmt die öffentlichen Ruhetage und regelt den Schutz der öffentlichen Ruhe an diesen Tagen. Geltungsbereich

² Abweichende und ergänzende Vorschriften in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 2

¹ Öffentliche Ruhetage sind:

- a) die Sonntage;
- b) die Feiertage Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachtstag und Stefanstag.

Öffentliche
Ruhetage, hohe
Feiertage

² Als hohe Feiertage gelten Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag.

Art. 3

Die zuständigen Gemeindebehörden sind berechtigt, für ihr Gemeindegebiet weitere konfessionelle Feiertage als lokale Ruhetage zu bezeichnen. Lokale Ruhetage

Art. 4

¹ An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, die geeignet sind, die dem Tag angemessene Ruhe und Würde oder den Gottesdienst zu stören oder die religiösen Gefühle anderer zu verletzen, insbesondere: Sicherung der
öffentlichen Ruhe
a) im allgemeinen

- a) lärmende oder mit anderen störenden Immissionen verbundene Veranstaltungen, Arbeiten und Verrichtungen, namentlich in der Nähe der Kirchen während der Gottesdienste;
- b) Bau-, Grabungs- und ähnliche Arbeiten;
- c) Feld- und Waldarbeiten unter Vorbehalt von Artikel 6 litera b);
- d) das Hausieren.

² Absatz 1 gilt sinngemäss auch für weitere lokale Ruhetage gemäss Artikel 3.

¹⁾ B vom 11. Februar 1985, 17; GRP 1985/86, 143

Art. 5b) an hohen
Feiertagen

An hohen Feiertagen sind überdies untersagt:

- a) Veranstaltungen des Unterhaltungsgewerbes;
- b) Theatervorstellungen;
- c) öffentliche Tanzveranstaltungen;
- d) Schiessübungen;
- e) Sportveranstaltungen.

Art. 6

Ausnahmen

Erlaubt sind an öffentlichen Ruhetagen namentlich:

- a) notwendige Arbeiten in Unternehmungen, die auf einen ununterbrochenen Betrieb angewiesen sind;
- b) witterungsbedingte landwirtschaftliche Arbeiten, sofern Gefahr der Entwertung oder des Verderbens der Ernte vorliegt;
- c) Dienstleistungen und Arbeiten, soweit sie zur Aufrechterhaltung des touristischen Angebotes notwendig sind;
- d) Nothilfe-Arbeiten.

Art. 7Ladenöffnungs-
zeiten

Die gesetzliche Ordnung der Ladenöffnungszeiten bleibt den Gemeinden vorbehalten.

Art. 8

Vollzug

¹ Der Vollzug des Gesetzes obliegt den Gemeinden.² Die Gemeinden können weitere einschränkende Vorschriften über Tätigkeiten und Veranstaltungen, welche die Ruhe an den öffentlichen Ruhetagen auf ihrem Gebiet zu stören drohen, erlassen.³ Die zuständigen Gemeindebehörden bestrafen Übertretungen mit Busse; in leichten Fällen können sie eine Verwarnung aussprechen.**Art. 9**

Inkrafttreten

¹ Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens ¹⁾ dieses Gesetzes.² Das neue Gesetz ersetzt das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 13. Oktober 1918. ²⁾

¹⁾ Mit RB 2435/85 auf den 1. Januar 1986 in Kraft gesetzt

²⁾ aRB 1343